

Satzung der Zahnärztekammer Hamburg

vom 22.06.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Mitgliedschaft, Befreiung von der Mitgliedschaft	1
§ 2 - Aufgaben der Delegiertenversammlung	2
§ 3 - Sitzungen der Delegiertenversammlung	2
§ 4 - Ausscheiden von Mitgliedern der Delegiertenversammlung	2
§ 5 - Wahl des Vorstandes.....	2
§ 6 - Aufgaben des Präsidenten	3
§ 7 - Wahl der Ausschüsse durch die Delegiertenversammlung.....	3
§ 8 - Ausschüsse.....	3
§ 9 - Aufgaben der Bezirksobleute	4
§ 10 – Ehrenamtliche Tätigkeit	4
§ 11 - Geschäftsstelle	4
§ 12 - Bekanntmachungen.....	4
§ 13 - Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen.....	4
§ 14 - Inkrafttreten.....	4

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 47), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg am 22.06.2017 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg am 03.08.2017 genehmigt hat:

§ 1 - Mitgliedschaft, Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Entsprechend § 2 (1) HmbKGGH gehören der Zahnärztekammer Hamburg als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle auf Grund einer Approbation oder Berufserlaubnis zur Berufsausübung berechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte an, die in der Freien und Hansestadt Hamburg den zahnärztlichen Beruf ausüben oder falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet sind.

(1 a) Zahnärzte, die ihren zahnärztlichen Beruf an mehreren Orten in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, haben gegenüber der Zahnärztekammer Hamburg zu erklären, an welchem Ort der Hauptpraxissitz besteht. Die Wahl hat jeweils für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren unwiderruflich zu erfolgen. Der Hauptpraxissitz bestimmt die Zugehörigkeit zu der Bezirksgruppe. Zahnärzte können nur einer Bezirksgruppe angehören.

(2) Zahnärzte, die den zahnärztlichen Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb einer anderen Zahnärztekammer als Pflichtmitglieder angehören, können auf Antrag durch die Zahnärztekammer Hamburg von der Mitgliedschaft bei dieser befreit werden wenn

a) in Hamburg keine Niederlassung (Hauptsitz oder Zweitpraxis) besteht,

b) die Berufsausübung in Hamburg ausschließlich unselbstständig oder konsiliarisch ohne eigenes Liquidationsrecht ausgeübt wird, und die in Hamburg ausgeübte Tätigkeit die im zeitlichen Umfang geringere ist.

(3) Zahnärzte, die den zahnärztlichen Beruf in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht oder nur gelegentlich ausüben und Pflichtmitglied einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet sind, können auf schriftlichen Antrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer erwerben, sofern sie unmittelbar zuvor Pflichtmitglied der Zahnärztekammer Hamburg waren.

(4) Zahnärzte, die den zahnärztlichen Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben, können auf schriftlichen Antrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg beantragen, sofern sie unmittelbar zuvor Pflichtmitglied in der Zahnärztekammer Hamburg waren.

(5) Zahnärzte, die die zahnärztliche Berufsausübung dauerhaft beendet und das 60. Lebensjahr vollendet haben (Ruhestand), können unabhängig vom Wohnsitz die inaktive Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg beantragen, sofern sie unmittelbar zuvor Pflichtmitglied in der Zahnärztekammer Hamburg waren.

Zahnärzte im Ruhestand, die ihren Erstwohnsitz im Sinne des Melderechts aus einem anderen Bundesland nach Hamburg verlegen, können die inaktive Mitgliedschaft beantragen.

Inaktive Mitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht gem. § 12 (1) HmbKGGH und sind bei der Wahl zur Delegiertenversammlung gem. § 14 (2) HmbKGGH nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

(6) Auf Dienstleistungserbringer, die ihre berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hamburg haben, ist § 5 HmbKGGH anzuwenden.

(7) Die Unterbrechung der zahnärztlichen Berufsausübung bis zu 6 Monaten unter Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in Hamburg im Sinne des Melderechts lässt die Mitgliedschaft unberührt.

§ 2 - Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt außer in den im Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe vorgesehenen Fällen insbesondere über

1. die Vorlage von Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung an die Allgemeine Zahnärzterversammlung zur Stellungnahme,
2. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Bezirksgruppen sowie
3. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und die Sitzungs- und Reisekostenordnung.

(2) Die Delegiertenversammlung erlässt die Geschäftsordnungen für die Delegiertenversammlung, den Vorstand, die Allgemeine Zahnärzterversammlung, die Bezirksgruppenversammlungen und die Ausschüsse. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung für das Versorgungswerk sind im Versorgungsstatut der Zahnärztekammer Hamburg aufgeführt.

§ 3 - Sitzungen der Delegiertenversammlung

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Öffentlichkeit ausschließen, wenn vertrauliche Fragen behandelt werden sollen. Bis zur Erledigung eines solchen Antrages kann der Präsident die Öffentlichkeit vorläufig ausschließen.

§ 4 - Ausscheiden von Mitgliedern der Delegiertenversammlung

(1) Vor Ablauf ihrer Amtszeit scheidet diejenigen Mitglieder aus, auf die § 16 (1) Ziffer 1-3 HmbKGGH zutrifft, oder die nach § 17 des HmbKGGH in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Wahlordnung der Zahnärztekammer Hamburg vom 23. Juni 1986, zuletzt geändert am (Datum), die Wahlberechtigung verloren haben.

(2) Vor Ablauf ihrer Amtszeit scheidet diejenigen Mitglieder aus, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unbegründet nicht teilgenommen haben.

§ 5 - Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Präsident), seiner ständigen Vertretung (Vizepräsident) und drei Beisitzern, die in schriftlicher und geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

(2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung eingebracht werden.

(3) Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung statt und wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(4) Bei den Wahlgängen zur Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist jeweils die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, finden bis zu zwei Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach der zweiten Stichwahl das Los.

(5) Für die Wahl der drei Beisitzer des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächstfolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen.

§ 6 - Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Er beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung sowie des Vorstandes ein und leitet sie.

(2) In Angelegenheiten des Versorgungswerks der Zahnärztekammer vertritt jeweils auch der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Zahnärztekammer.

(3) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

(4) Soweit der ständige Vertreter des Präsidenten (Vizepräsident) verhindert ist, kann der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 7 - Wahl der Ausschüsse durch die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt die in § 8 dieser Satzung aufgeführten Ausschüsse.

§ 8 - Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. Schlichtungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Prüfungsausschüsse für zahnärztliche Weiterbildung
4. Widerspruchsausschuss
5. Geschäftsführender Ausschuss des Versorgungswerkes.

(2) Zur Entlastung und Unterstützung der Arbeit der Organe der Zahnärztekammer Hamburg kann die Delegiertenversammlung andere Ausschüsse bilden, deren Zuständigkeit bestimmen und ihre Aufgaben gegeneinander abgrenzen.

(3) Die Beschlüsse der Ausschüsse dienen den Organen der Zahnärztekammer zur Entscheidungsfindung. Die endgültige Entscheidung wird von den Organen der Zahnärztekammer getroffen. Hiervon unberührt bleiben die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses, sowie diejenigen Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, die durch das Versorgungsstatut der Zahnärztekammer Hamburg in besonderer Weise geregelt sind.

(4) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen wird von der Delegiertenversammlung bestimmt, soweit dies nicht bereits durch entsprechende Bestimmungen des HmbKGGH und des Versorgungsstatuts der Zahnärztekammer Hamburg festgelegt ist.

(5) Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Amtszeit der Delegiertenversammlung hinaus, gewählt. Ausgenommen hiervon ist der geschäftsführende Ausschuss des Versorgungswerkes, dessen Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

(6) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt in geheimer, schriftlicher Wahl in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Führt auch die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Eine offene Wahl ist möglich, wenn von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung kein Einspruch hiergegen erhoben wird.

(7) Der Präsident der Zahnärztekammer Hamburg oder sein Stellvertreter kann außer im Schlichtungsausschuss und im Widerspruchsausschuss als beratendes Mitglied an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 9 - Aufgaben der Bezirksobleute

(1) Die Bezirksgruppe wird von dem nach § 14 (2) Ziffer 2 HmbKGGH gewählten Obmann geleitet. Er führt die Geschäfte der Bezirksgruppe. Er hat die Zahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der in § 6 (1) Ziffern 1 und 6 HmbKGGH genannten Aufgaben zu unterstützen sowie weitere Aufgaben durchzuführen, die ihm von der Zahnärztekammer im Rahmen ihres Aufgabenbereiches übertragen werden.

(2) Der Obmann ist im Übrigen der Vermittler zwischen der Bezirksgruppe und der Delegiertenversammlung. Er hat in der Bezirksgruppenversammlung über die Arbeit der Zahnärztekammer zu berichten. Er soll Anregungen und Beschlüsse aus der Bezirksgruppe der Delegiertenversammlung beziehungsweise dem Vorstand unterbreiten.

(3) Der Obmann soll gem. § 20 (2) HmbKGGH regelhaft viermal, mindestens zweimal im Jahr eine Bezirksgruppenversammlung einberufen; Außerdem ist eine Bezirksgruppenversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Bezirksgruppe dies verlangt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Bezirksgruppenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 – Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung, im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Versorgungsausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung entscheidet weiter über etwaige Aufwandsentschädigungen und deren Höhe ehrenamtlich tätiger Ausschussmitglieder.

§ 11 - Geschäftsstelle

Die Zahnärztekammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.

§ 12 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Zahnärztekammer erfolgen in dem Hamburger Zahnärzteblatt.

§ 13 - Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen

(1) Geldbußen, Gebühren und Beiträge können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

(2) Über die Androhung und die Festsetzung eines bestimmten Zwangsmittels beschließt der Vorstand.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im HAMBURGER ZAHNÄRZTEBLATT folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2006 außer Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg wurde im HAMBURGER ZAHNÄRZTEBLATT Nr. 8/2017 verkündet und ist damit am 01.09.2017 in Kraft getreten.



Die vorstehende Satzung der Zahnärztekammer Hamburg wird hiermit ausgefertigt und im Hamburger Zahnärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Ausgefertigt, Hamburg, den 04.08.2017

Konstantin von Laffert

Präsident der Zahnärztekammer Hamburg